

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2003/9/23 B773/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

Leitsatz

Zurückweisung einer selbst verfassten Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels des formellen Erfordernisses der Einbringung durch einen Rechtsanwalt

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Die vom Beschwerdeführer eigenhändig unterschriebene Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg (UVS) vom 28. März 2003, Zl. UVS-7/12009/18-2003, UVS-28/10432/18-2003.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2003 - zu eigenen Händen zugestellt am 5. Juni 2003 - forderte der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer gemäß §18 VfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, innerhalb von vier Wochen die Beschwerde durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen oder innerhalb derselben Frist unter Vorlage eines Vermögensbekenntnisses die Bewilligung der Verfahrenshilfe zu beantragen.

Der Beschwerdeführer ließ die ihm gesetzte Frist jedoch ungenützt verstreichen, weil er, anstatt die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt einzubringen oder einen Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen, lediglich eine neue Fassung seiner selbst unterschriebenen "Beschwerde" gegen den genannten Bescheid des UVS Salzburg einbrachte.

Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des §17 Abs2 VfGG (Anwaltszwang für die Einbringung von Beschwerden), die der Einschreiter in seiner Verbesserungsschrift erhebt, teilt der Verfassungsgerichtshof nicht (VfSlg. 7058/1973, 7564/1975, 7756/1976, 12882/1991, 14724/1997 ua.).

Da die Frist ungenützt verstrichen ist, ist die Beschwerde gemäß §19 Abs3 Z2 litc VfGG wegen nichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B773.2003

Dokumentnummer

JFT_09969077_03B00773_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at